

Absender

An

ZWANGSBERAUCHUNG AM ARBEITSPLATZ

Sehr geehrte Firmenleitung, _____, den _____

ich bin an meinem Arbeitsplatz zum passiven Rauchen genötigt worden und habe davon gesundheitliche Beschwerden erlitten. Die Zwangsberauchung verursacht mir sofort spürbare gesundheitliche Beschwerden wie Augenbrennen, Nasalsymptome, Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Husten, Krächzen, Halsweh, Übelkeit, Heiserkeit, Schwindel, _____ u.a.m.
(Zutreffende Symptome bitte unterstreichen und gegebenenfalls weitere hinzufügen!)

Sicher ist Ihnen bekannt, daß Sie nach § 618 BGB im Rahmen Ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht gehalten sind, gesundheitliche Schäden am Arbeitsplatz auszuschließen. Ebenso sind Sie im Sinne des § 3 ARBEITSSCHUTZGESETZ (ArbSchG) verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu optimieren. Laut § 5 der ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG (ArbStättV) müssen Sie dafür sorgen, daß ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft am Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Das ist keinesfalls gegeben, wenn in einem Raum geraucht wird. Entsprechend der ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG hat der Arbeitgeber außerdem dafür Sorge zu tragen, daß in den Pausen-, Bereitschafts- und Liegeräumen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigung durch Tabakrauch getroffen werden. Der Deutsche Bundestag hat darüber hinaus am 31.05.2001 beschlossen, folgenden zusätzlichen Paragraphen in die ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG aufzunehmen: „§ 3a. **Nichtraucherschutz** (1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.“

Da das Einatmen von Tabakrauch zweifelsfrei die Gesundheit schädigt und zum einen sofort spürbare Beschwerden wie Augenreizungen, Halsweh, Heiserkeit, Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Übelkeit u.a.m. verursacht und zum anderen zu unabsehbaren Spätfolgen wie Herzerkrankungen und Krebs führt, ist hier außerdem der Straftatbestand der Körperverletzung gemäß § 223 StGB erfüllt, und mir steht gemäß § 253, Abs. 2 BGB ein Schmerzensgeld zu. Sollten mir wegen der arbeitsplatzbedingten Passivrauchschäden noch andere Nachteile entstehen, so habe ich darüber hinaus gemäß § 823 BGB einen Anspruch auf Schadensersatz. Ich weise daraufhin, daß es eine Entschädigung gemäß §§ 823, 253, Abs. 2 BGB wegen des Passivrauchens am Arbeitsplatz in Deutschland bereits gegeben hat (ARBEITSGERICHT HAMBURG: Geschäftszeichen 13 Ca 340/87)! Meine Ausführungen sind also nicht nur theoretischer Art. (Ausführlichere Informationen dazu finden Sie in den Büchern von FRANK WÖCKEL: „Körperverletzung durch Passivrauchen“, „Aktiv gegen Passivrauchen - Vorlagen zur Durchsetzung der Nichtraucherrechte auf medizinischer und juristischer Grundlage“ und „Nichtraucherrechte – Passivrauchopfer in Deutschland“.)

Um weitere Schäden auszuschließen, bitte ich Sie darum, umgehend ein Rauchverbot an den Arbeitsplätzen und in den Pausenräumen einzuführen und durchzusetzen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch daran, daß Nikotiner laut Aussagen der AMERICAN CANCER SOCIETY drei bis fünf mal so häufig wie Nichtraucher aus Krankheitsgründen am Arbeitsplatz fehlen.

Ein Rauchverbot am Arbeitsplatz bewirkt nicht nur den Schutz der Beschäftigten vor der Zwangsberauchung, sondern hilft auch den Nikotinsüchtigen, ihren Drogenkonsum einzuschränken und damit ihre Gesundheit zu schützen. Es ist also für *alle* Beschäftigten von Vorteil!

Nach dem Urteil des BUNDESARBEITSGERICHTES von Januar 1994 (AZ 5 AZR 273/93) ist es legitim, die Arbeit zu verweigern, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit droht. Der Arbeitgeber ist zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Dieses Urteil wurde im Zusammenhang mit einer Asbestbelastung am Arbeitsplatz gefällt.

Daß Tabakrauch der Gesundheit nicht zuträglich ist, ist eine offenkundige Tatsache i. S. des § 291 ZPO und bedarf keines weiteren Beweises. Das einstige BUNDESGESUNDHEITSAMT BERLIN hat in einer Stellungnahme von 1988 an das BUNDESGESUNDHEITSMINISTERIUM das Passivrauchen als mindestens 100mal schädigender als Asbeststaub eingestuft. Der Schadstoff Tabakrauch ist darüber hinaus von der DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT (DFG) bzw. von der SENATSKOMMISSION ZUR PRÜFUNG GESUNDHEITSSCHÄDLICHER ARBEITSSTOFFE in die MAK-Werte Liste (**Maximale Arbeitsplatzkonzentration**) der hochgradig giftigen und erwiesenermaßen krebserzeugenden Substanzen aufgenommen worden. „Passivrauchen wird der Kategorie 1 des Abschnittes III der MAK- und BAT-Werte-Liste [Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte, F.W.] zugeordnet.“ (DFG, Sonderdruck „Passivrauchen am Arbeitsplatz“, 1999, S. 28). Auch die EU schließt sich dieser Bewertung an. Krebserregende Substanzen der Kategorie 1 der MAK-Werte-Liste sind am Arbeitsplatz jedoch in keiner Konzentration zulässig.

Das heißt, daß die Berechtigung, bei jeder Tabakrauchbelastung dem Arbeitsplatz wegen der Gesundheitsgefahr fernzubleiben, zweifelsfrei gegeben ist, weil nämlich Tabakrauch laut amtlicher Verlautbarung ein hochgradig toxisches und gesundheitsschädigendes Gas ist. Ein Recht, dieses Giftgasgemisch anderen aufzuzwingen, gibt es selbstverständlich nicht, sondern im Gegenteil das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2, Abs. 2 GG.

Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, daß es bereits vor vielen Jahren, als die Schädlichkeit des Passivrauchens insbesondere in der BRD noch nicht so weitgehend bekannt war wie heute, Gerichtsurteile gegeben hat, die das Recht des Arbeitnehmers auf einen rauchfreien Arbeitsplatz bestätigten. Vgl. Bundesverwaltungsgericht (Az.: 5 Sa 732/94), Hessisches Landesarbeitsgericht (Az.: 5 Sa 732/94), Bundesarbeitsgericht (Az.: 9 AZR 84/97).

Ich gehe davon aus, daß Sie sich Ihrer Mitverantwortung für passivrauchbedingte Gesundheitsschäden bewußt sind und umgehend wirkungsvolle Maßnahmen zum Schutz vor der Zwangsberauchung einführen. Krankheitstage, Strafverfahren und Entschädigungsforderungen wegen der Zwangsberauchung wollen Sie sicher auch im eigenen Interesse vermeiden. Bitte informieren Sie mich bis zum _____ darüber, welche Maßnahmen Sie eingeleitet haben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Informationen zum Passivrauchen/
Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz

Nikotiner mißbrauchen das Sozialsystem und ruinieren die Wirtschaft

„Man hat nachgerechnet, daß Raucher drei bis fünfmal so häufig wie Nichtraucher aus Krankheitsgründen am Arbeitsplatz fehlen und so jährlich Kosten in Milliarden-Höhe verursachen.“ (Das Krebsbuch der AMERICAN CANCER SOCIETY, S. 53.)

Vorlagenentwurf:

KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER, Postfach 61 07 16, D-10938 Berlin

Fax: (+49) 69-791 22 93 69

Internet: www.passivesmoking.org

Copyright © 2003 by FRANK WÖCKEL (Berlin)

Diese Vorlage ist medizinisch und juristisch geprüft sowie urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte für den Inhalt und die Gestaltung stehen allein FRANK WÖCKEL zu. Das Reproduzieren, Vervielfältigen, Verbreiten und Übermitteln (elektronisch oder auf andere Weise) ist jederzeit erlaubt.

Änderungen bzw. Modifizierungen am Text der unausgefüllten Vorlage sind hingegen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FRANK WÖCKEL streng untersagt. Zum Zwecke der Ausfüllung der Vorlagen und deren Einreichung bei entsprechenden Stellen dürfen indes die Eintragungen notwendiger Zusätze wie Datum, Unterschrift und Texte selbstverständlich in den entsprechend freigelassenen Feldern vorgenommen werden. Auch Streichungen im Text und Hinzufügungen sind zu diesem Zwecke zulässig, insofern sie deutlich als Änderung des Beschwerdeführers sichtbar sind und die Urfassung der Vorlage noch als solche erkenntlich ist.